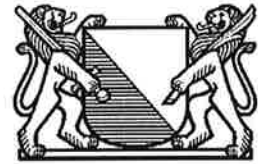


# Obergericht des Kantons Zürich

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte



---

Geschäfts-Nr.: KI260127-O / U

## **Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte**

Mitwirkend: Oberrichter Dr. E. Pahud, Präsident, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti  
Aschwanden, Vizepräsidentin, Rechtsanwältin  
lic. iur. I. Indermaur, Rechtsanwalt Dr. D. Vock und Oberrichter  
lic. iur. Ch. Spiess sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. B. Grauer

### **Beschluss vom 7. Mai 2026**

betreffend

**Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 30. Oktober 2023**

#### **I. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2027 treten die Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 30. Oktober 2023 und die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Kanton Zürich (VEVV) vom 26. Juni 2024 in Kraft (Regierungsratsbeschluss Nr. 715/2025 vom 2. Juli 2025). Von der Änderung betroffen sind Verfahren im Geltungsbereich des VRG und damit insbesondere auch Verfahren vor der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (vgl. § 26, 37 und 38 AnwG).

#### **II. Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr**

1. Anwältinnen und Anwälte sind gemäss den revidierten Bestimmungen verpflichtet, Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren elektronisch vorzunehmen (§ 4d Abs. 2 lit. b nVRG). Umgekehrt müssen auch die Verwaltungsbehörden im Austausch mit der Anwaltschaft elektronisch handeln (§ 4d Abs. 1 lit. b nVRG).

2. Der Rechtsverkehr zwischen den Anwältinnen und Anwälten einerseits und der Aufsichtskommission andererseits (Eingaben, Entscheide, Anordnungen, Akteneinsicht usw.) hat entsprechend ab 1. Januar 2027 zwingend ausschliesslich elektronisch zu erfolgen.
3. Nicht betroffen von der Änderung des VRG sind Verfahren vor den Zivil- und Strafgerichten des Kantons Zürich.

### **III. Massgeblicher Kanal**

1. Gemäss § 4e Abs. 1 nVRG erfolgen elektronische Verfahrenshandlungen über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal. Die Verwaltungsbehörde bestimmt den für sie massgeblichen Kanal (§ 2 Abs. 1 VEVV) und bezeichnet die Adresse, unter welcher sie auf dem für sie massgeblichen Kanal erreichbar ist (§ 3 Abs. 1 VEVV).
2. Die Aufsichtskommission bestimmt die **Plattform "justitia.swiss"** als massgeblichen Kanal. Sie wird ihre Adresse auf der Plattform der Staatskanzlei für das Verzeichnis gemäss § 5 VEVV mitteilen sowie zu gegebener Zeit, spätestens am 31. Dezember 2026, auf ihrer Website (<https://www.gerichte-zh.ch/de/organisation/obergericht/weitere-kommissionen/aufsichtskommission-ueber-rechtsanwalte>) publizieren.
3. Die Adresse der Aufsichtskommission auf der Plattform justitia.swiss steht ausschliesslich für elektronische Eingaben an die Aufsichtskommission zur Verfügung, nicht aber für Eingaben an die Zivil- und Strafgerichte des Kantons Zürich.

### **IV. Pflicht der Anwaltschaft zur Meldung ihrer Adresse auf justitia.swiss**

1. Damit die Aufsichtskommission die Registerdaten der Anwältinnen und Anwälte (Art. 5 Abs. 2 lit. d, Art. 12 lit. j und Art. 28 Abs. 2 BGFA; § 16 AnwG) rechtzeitig ergänzen und die Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr per 1. Januar 2027 umsetzen kann, ist die Anwaltschaft aufzufordern, sich in ihrer Funktion als

Anwalt bzw. Anwältin, d.h. unter Angabe der Berufsbezeichnung und eines allfälligen Kanzleinamens, auf der produktiven Plattform justitia.swiss zu registrieren und der Aufsichtscommission **bis spätestens 1. September 2026 ihre Adresse auf justitia.swiss** (achtstellige, alphanumerische Zeichenfolge, auf der Plattform justitia.swiss "Zustelladresse" genannt) **auf dem hierfür vorgesehenen Web-Formular mitzuteilen.**

2. Die Angaben zum Web-Formular samt dem für die Meldung benötigten QR-Code werden den Anwältinnen und Anwälten mit einem separaten Schreiben zugestellt.

3. Anstelle der Meldung ihrer Adresse auf justitia.swiss können die im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Anwaltsregister des Kantons Zürich, in der Anwaltsliste gemäss Art. 28 BGFA oder im Anwaltsverzeichnis gemäss § 16 AnwG eingetragenen Anwältinnen und Anwälte **innert derselben Frist ein Gesuch um Löschung** ihres Eintrages spätestens per 31. Dezember 2026 stellen.

#### **V. Vorgaben für elektronische Eingaben**

1. Gemäss § 9 VEVV bestimmt die Verwaltungsbehörde, in welchen Dateiformaten Eingaben und Beilagen eingereicht werden können.

2. Die Vorgaben für elektronische Eingaben an die Aufsichtscommission werden auf der Website der Aufsichtscommission aufgeschaltet (<https://www.gerichte-zh.ch/de/organisation/obergericht/weitere-kommissionen/aufsichtskommission-ueber-rechtsanwaelte>). Die Bekanntgabe erfolgt spätestens im Dezember 2026.

**Die Aufsichtskommission beschliesst:**

1. Die im Anwaltsregister des Kantons Zürich, in der Anwaltsliste gemäss Art. 28 BGFA sowie im Anwaltsverzeichnis gemäss § 16 AnwG eingetragenen Anwältinnen und Anwälte werden aufgefordert, entweder
  - a) sich auf der produktiven Plattform "justitia.swiss" als Anwalt bzw. Anwältin (mit Berufsbezeichnung und unter Angabe eines allfälligen Kanzleinamens) zu registrieren und der Aufsichtskommission **bis spätestens 1. September 2026** über das hierfür vorgesehene und mit separatem Schreiben via QR-Code zur Verfügung gestellte Web-Formular ihre Adresse auf justitia.swiss zu melden,
  - oder
  - b) innert der Frist gemäss lit. a hiavor ein Gesuch um Löschung ihres Eintrages mit Wirkung spätestens per 31. Dezember 2026 zu stellen.
2. Die Frist gemäss Ziffer 1 hiavor ist einmalig und nicht erstreckbar.
3. Schriftliche Mitteilung in Kopie an sämtliche im Anwaltsregister des Kantons Zürich, in der Anwaltsliste gemäss Art. 28 BGFA sowie im Anwaltsverzeichnis gemäss § 16 AnwG eingetragenen Anwältinnen und Anwälte samt dem Schreiben mit den notwendigen Angaben für die Mitteilung der Adresse auf justitia.swiss, an den Zürcher Anwaltsverband und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich sowie Veröffentlichung von Dispositiv-Ziffer 1 im Amtsblatt des Kantons Zürich.

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Der Präsident:



Oberrichter Dr. E. Pahud

Die Gerichtsschreiberin



lic. iur. B. Grauer